

Stand 06. September 2023

Spezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang
Master in Corporate Performance & Restructuring (M.Sc.)
Frankfurt School of Finance & Management

Gliederung

§ 1	Aufgabe und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung und der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen.....	2
§ 2	Ziel des Studiums.....	2
§ 3	Inhalt des Studiums.....	2
§ 4	Besondere Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 5	Aufbau des Studiums und Studienverlaufsplan.....	3
§ 6	Regelstudienzeit.....	4
§ 7	Vor und während des Studiums nachzuweisende Praktika, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten	4
§ 8	Bearbeitungsdauer der Thesis.....	4
§ 9	Ergebnis, Bestehen und Abschluss.....	4
§ 10	Inkrafttreten.....	4

§ 1 Aufgabe und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung und der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung ist Anlage zu den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School of Finance & Management (Frankfurt School) und regelt die Durchführung des Studiums und der Prüfungen zum Master in Corporate Performance & Restructuring (M.Sc.) an der Frankfurt School. Sie dient den Studierenden als Orientierung für einen zielgerichteten Aufbau ihres Studiums.

(2) Die für alle Studiengänge an der Frankfurt School geltenden Regelungen zu Zugangsbestimmungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang, Prüfungsteilnehmenden, Prüfungsausschuss, Prüfungsamt, Prüfenden, Beisitzenden, Modulen und Modulverantwortlichen, Studien- und Prüfungsleistungen, Bewertung, Meldungen zu und Durchführung von Prüfungen, Versäumnis, Nichtbestehen, Rücktritt, Bachelor- und Master-Thesis, Täuschung, Wiederholung von Prüfungen, Einsicht in die Prüfungsakten, Einwandverfahren, Mängel im Prüfungsverfahren, Bestehen, Gesamtergebnis, Abschluss und Gradverleihung, Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen sind in den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School festgelegt.

§ 2 Ziel des Studiums

Der anwendungsorientierte, weiterbildende Studiengang Master in Corporate Performance & Restructuring (M.Sc.) ist ein berufsbegleitender Teilzeitstudiengang. Der Studiengang zielt darauf ab, Absolventinnen und Absolventen zu verantwortungsvollen Managerinnen und Managern sowie Beraterinnen und Beratern im Bereich Corporate Performance und Restrukturierung zu befähigen.

§ 3 Inhalt des Studiums

(1) Durch Prüfungen weisen die Absolventinnen und Absolventen nach, dass sie die für den Studiengang festgelegten Qualifikationsziele erreicht haben. Absolventinnen und Absolventen weisen nach, dass sie

- ein klares Verständnis von betriebswirtschaftlichen Fachkenntnissen und Methoden haben, um Prozesse in Unternehmen zu analysieren sowie Veränderungs- und Verbesserungspotenziale zu erkennen und umzusetzen; sie haben ein umfassendes Wissen bezüglich der Parameter und Instrumente, welche für die Anforderungen von Weiterentwicklungsprozessen und Restrukturierungen in Unternehmen notwendig sind
- in der Lage sind, komplexe Analysen zur aktuellen und zukünftigen Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit eines Unternehmens durchzuführen und darauf basierend Lösungskonzepte zu entwickeln
- in der Lage sind, professionell zu kommunizieren und interdisziplinär in Teams zusammenzuarbeiten, auch virtuell
- Unternehmen in der Corporate Performance, in Veränderungsprozessen und Restrukturierungen begleiten und steuern; sie erkennen die Rahmenbedingungen und Grenzen ihres beruflichen Handelns aufgrund ihres theoretischen und methodischen Wissens und reflektieren ihre Entscheidungen.

(2) Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer

- a) die in § 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School festgelegten Zugangskriterien erfüllt,
- b) über einen ersten akademischen Abschluss mit 240 Credit Points (CP)¹ verfügt,
- c) eine mindestens einjährige postgraduierte qualifizierte berufspraktische Erfahrung im relevanten Bereich nachweisen kann, und
- d) das Zulassungsverfahren mit Interview der Frankfurt School mit Erfolg durchlaufen hat.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 240 CP im ersten akademischen Abschluss können zugelassen werden, wenn

- sie bestimmte Brückenmodule zum Erwerb fehlender Kompetenzen absolvieren und/oder
- Kompetenzen von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten angerechnet werden können. Es können bis zu 60 CP angerechnet werden.

(3) Geht dem Master-Studium ein Bachelor-Studium voraus, so sind unter Einbeziehung dieses vorangegangenen Studiums 300 CP zu erbringen. Im begründeten Einzelfall kann davon bei entsprechender Qualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern abgewichen werden. Das Verfahren ist in § 2 (5) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Frankfurt School geregelt.

(4) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten akademischen Abschluss ist in § 2 (6) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Frankfurt School geregelt.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienverlaufsplan

(1) Der Arbeitsaufwand in dem Studiengang umfasst insgesamt 60 CP, dabei entfallen 18 CP auf die Master-Thesis und die übrigen 42 CP verteilen sich auf die Module.

(2) Die Verteilung der Module und CP auf die einzelnen Semester gestaltet sich wie folgt:

Semester	Pflichtmodule	Wahlpflichtmodule	Thesis	CP
1	2	-		12
2	2	-		12
3	2	-		12
4		-	1	18
Semesterübergreifend	1*	-		6
Gesamt				60

*Experiential Learning: Application & Reflection

¹ Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS)

(3) Der Studienablauf ist im Studienverlaufsplan dokumentiert (Anlage 1).

(4) Die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen und ihre Gewichtung ergeben sich aus der Modulbeschreibung.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

§ 7 Vor und während des Studiums nachzuweisende Praktika, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten

Im Modul mit dem Umfang von 6 CP "Experiential Learning: Application & Reflection" wenden die Studierenden die in dem Modulblockwochen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch anhand von Anwendungsbeispielen an. Der im Rahmen des Moduls zu erbringende Leistungsnachweis, in dem der persönliche Lernerfolg reflektiert und mit dem eigenen angestrebten Berufsleben in Beziehung gesetzt wird, muss den inhaltlichen und formalen Anforderungen der Frankfurt School genügen und wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

§ 8 Bearbeitungsdauer der Thesis

Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt 6 Monate.

§ 9 Ergebnis, Bestehen und Abschluss

(1) Das Gesamtergebnis für den Master of Science-Abschluss ergibt sich aus der Summe der in den einzelnen Modulen sowie der Master-Thesis erzielten Leistungspunkte. Alle Noten berechnen sich durch die Umrechnung von Leistungspunkten nach der Tabelle in § 8 (9) der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School.

(2) Die Prüfung zum Master of Science ist nur dann bestanden, wenn die Master-Thesis und alle Module bestanden sind sowie nicht benotete Module erfolgreich absolviert wurden und somit die für den Studiengang vorgesehene Anzahl an CP erreicht wurde.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verleiht die Frankfurt School den Absolventinnen oder Absolventen den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat der Frankfurt School am 06. September 2023 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023 ihr Studium aufnehmen.

Anlage 1: Studienverlaufsplan